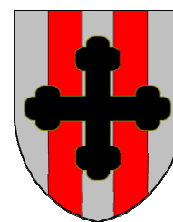


COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening)
Kurzstellungnahmen zu verschiedenen Planflächen

Oktober 2013





Auftraggeber :



Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L – 6112 Junglinster

Tél. : 787272 - 1

Fax : 7883195 02

Internet : www.junglinster.lu

Erstellt von:



aufgestellt, Oktober 2013

Dipl. Umweltwissenschaftler Dr. Marco Hümmer

geprüft, Oktober 2013

Dipl.-Geograph Andreas Wener

LUXPLAN S.A.

Parc d'activités 85-87

L – 8303 Capellen

Tél. : 26 390 – 1

Fax : 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



20100381





Inhalt

1	Einleitung	5
2	Kurzstellungnahmen zu den einzelnen Planflächen.....	7
2.1	ALTL_05.....	7
2.2	ESCH_03	12
2.3	ESCH_06	15
2.4	GODB_06	17
2.5	GOND_04.....	19
2.6	JUNG_02	21
2.7	JUNG_04	23
2.8	JUNG_17b.....	25
2.9	RODE_01	27
2.10	RODE_04	29
3	Gesamtbewertung.....	31
4	Kumulative Betrachtung	35
5	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	36
6	Fazit.....	37
	Quellenverzeichnis.....	38
	Literatur	38
	Internetquellen	38
	Sonstige Quellen.....	38

Abbildungen

- Abb. 1:** Die Lage der Planfläche ALTL_05 (Kreis)
- Abb. 2:** Die Lage der Planfläche ALTL_05 im Kontext der umgebenden Naturschutzgebiete
- Abb. 3:** Die Lage der Planfläche ESCH_03 (Kreis)
- Abb. 4:** Die Lage der Planfläche ESCH_03 im Kontext des umgebenden Schutzgebietes
- Abb. 5:** Die Lage der Planfläche ESCH_06 (Kreis)
- Abb. 6:** Die Lage der Planfläche ESCH_06 im Kontext des umgebenden Schutzgebietes
- Abb. 7:** Die Lage der Planfläche GODB_06 (Kreis)
- Abb. 8:** Die Lage der Planfläche GODB_06 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes
- Abb. 9:** Die Lage der Planfläche GOND_04 (Kreis)
- Abb.10:** Die Lage der Planfläche GOND_04 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes
- Abb. 11:** Die Lage der Planfläche JUNG_02 (Kreis)
- Abb. 12:** Die Lage der Planfläche JUNG_02 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes





Abb. 13: Die Lage der Planfläche JUNG_04 (Kreis)

Abb. 14: Die Lage der Planfläche JUNG_04 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes

Abb. 15: Die Lage der Planfläche JUNG_17b (Kreis)

Abb. 16: Die Lage der Planfläche JUNG_17b im Kontext der benachbarten Schutzgebiete

Abb. 17: Die Lage der Planfläche RODE_01 (Kreis)

Abb. 18: Die Lage der Planfläche RODE_01 im Kontext des Schutzgebietes

Abb. 19: Die Lage der Planfläche RODE_04 (Kreis)

Abb. 20: Die Lage der Planfläche RODE_04 im Kontext des Schutzgebietes

Tabellen

Tab. 1: Prioritäre Lebensraumtypen, die innerhalb des FFH-Gebietes LU0001020 vorkommen (Ministère de l'Environnement 2002)

Tab. 2: Liste der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach“ (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005>) und des IBA-Gebietes „Vallée de l'Ernz blanche“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=3583>)

Tab. 3: Zielarten des FFH-Gebietes LU0001020 (Ministère de l'Environnement 2002)

Tab. 4: Liste der geschützten Arten nach Annexe IV der FFH-Richtlinie (Ministère de l'Environnement 2002)

Tab. 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL)

Tab. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Arten (nach Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutz-RL)

Tab. 7: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die Verträglichkeit – Arten (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)





1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuauflistung des PAG. Das Gesetz vom 22. Mai 2008¹ sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. In der SUP (UEP) wurde festgestellt, dass sich verschiedene Plangebiete innerhalb oder in direkter Nachbarschaft zu international oder europäisch anerkannten Schutzgebieten befinden. Hierdurch können, im Falle einer Realisierung des geplanten PAG-Projekts, potentielle negative Effekte auf die in Junglinster vorhandenen Schutzgebiete entstehen.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt, welches Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfordert.

Ergänzend zu der Strategischen Umweltprüfung (SUP), bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde daher die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig.

Nachfolgend ist der hierfür bedeutende Artikel 12 dargestellt:

Loi du 21 décembre 2007²

«Art. 12. Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique,

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement

² Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)





constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

Der Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt darüber hinaus für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Gleiches gilt für IBA-Gebiete. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich im Speziellen auf die **Zonen ALTL_05, ESCH_03, ESCH_06, GODB_06, GOND_04, JUNG_02, JUNG_04, RODE_01 und RODE_04**. Die Gebiete sollen hinsichtlich unterschiedlicher Nutzungen überplant werden, wodurch erhebliche Auswirkungen entstehen könnten. Nähere Projektangaben können den einzelnen Stellungnahmen entnommen werden.

Der Grund dafür, dass für die genannten Plangebiete kein vollständiges Screening im Sinne des Art. 12 sondern lediglich eine Kurzstellungnahme angefertigt wird, ist, dass im Rahmen der Voruntersuchungen bzw. während der Erstellung der Umwelterheblichkeitsprüfung deutlich wurde, dass es äußerst wahrscheinlich ist, dass durch eine Überplanung der genannten Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der Schutzgebiete, geschützte und planungsrelevante Arten oder Habitats entstehen werden.

Demzufolge werden die betreffenden Planflächen in der vorliegenden Studie jeweils separat aufgeführt und eine Kurzstellungnahme bezüglich der jeweiligen Planung dargelegt. Der Auftrag zur vorliegenden Kurzstellungnahme zur FFH-Verträglichkeit wurde von der Gemeinde Junglinster an LUXPLAN S.A., L-8303 Capellen vergeben.

Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen zwecks einer Minderung erheblicher Auswirkungen ausgesprochen, so stellen diese Maßnahmen Empfehlungen für die Gemeinde dar, die auf Ebene des PAG eingearbeitet werden sollten. Hierdurch ist es möglich, Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann ggf. vermieden werden.





2 KURZSTELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN PLANFLÄCHEN

2.1 ALTL_05

Überblick:

Die geplante Zone ALTL_05 befindet sich im Südosten von Altlinster, teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Perimeters der Ortschaft. Hier liegt die ca. 0,14 ha große Zone östlich angrenzend an den C.R. 130 im Bereich des Ortseingangs. Die bereits parzellierte Fläche soll als Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden. Die nach OBS 2007 als mesophile Grünland definierte Planfläche wird derzeit als Garten- bzw. Weidebereich genutzt. Es sind keine bemerkenswerten Grünstrukturen vorhanden. Die Rue de Bourglinster wird nach der Administration des Ponts & Chaussées (2011) im betreffenden Abschnitt durchschnittlich von ca. 940 Kraftfahrzeugen pro Tag befahren. Innerhalb der Zone ALTL_05 sind keine Oberflächengewässer gelegen. Die Ernz blanche verläuft ca. 50 m westlich und ist durch den C.R. 130 von der Planfläche getrennt. Das Gebiet hat eine Höhenlage von rund 302 bis 306 m ü. NN.

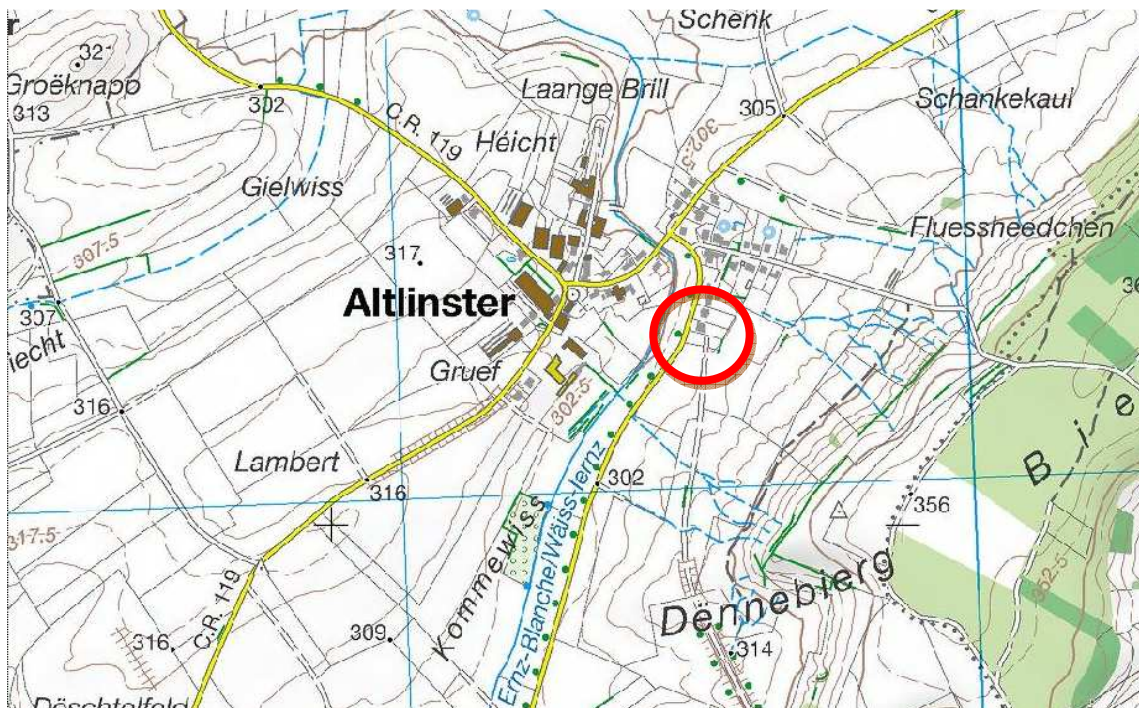


Abb. 1: Die Lage der Planfläche ALTL_05 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).

Das FFH-Gebiet "Pelouses calcaires de la région de Junglinster" (LU0001020) liegt östlich der Planfläche und wird im Falle der Planrealisierung zu einem sehr geringen Anteil (0,0025% der Gesamtfläche des Schutzgebietes) vom geplanten Areal beschnitten (Abb. 2). Die Acker- und Grünlandflächen, die westlich des C.R. 130 verortet sind, werden zum einen dem IBA-Gebiet LU004 „Vallée de l'Ernz blanche“ und zum anderen dem nationalen Vogelschutzgebiet (Zone de protection spéciale, ZPS) „Vallée de l'Ernz Blanche“





de Bourglinster à Fischbach“ zugeordnet(siehe folgende Abbildung). Die Planfläche steht in keinem direkten Kontakt zu den beiden letztgenannten Schutzgebieten. Der C. R. 130 stellt hier eine markante Zäsur dar.



Abb. 2: Die Lage der Planfläche ALTL_05 im Kontext der umgebenden Naturschutzgebiete

Im Folgenden werden die prioritären Lebensräume und Zielarten der die Planfläche umgebenden Schutzgebiete sowie der Annexe IV der FFH-Richtlinie aufgelistet:

Tab. 1: Prioritäre Lebensraumtypen, die innerhalb des FFH-Gebietes LU0001020 vorkommen (Ministère de l'Environnement 2002)

Code.	Lebensraumtyp
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen
3150	Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamiums oder des Hydrocharitions
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen oder tonig-schluffigen Böden (<i>Molinium caeruleae</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Aspersulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder europäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Tab. 2: Zielarten des FFH-Gebietes LU0001020 (Ministère de l'Environnement 2002)





Nr.	Code	Arten	
Vögel			
1	A229	Alcedo atthis	Eisvogel
2	A222	Asio flammeus	Sumpfohreule
3	A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch
4	A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe
5	A082	Circus cyaneus	Kornweihe
6	A084	Circus pygargus	Wiesenweihe
7	A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht
8	A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht
9	A339	Lanius collurius	Neuntöter
10	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan
11	A074	Milvus milvus	Rotmilan
12	A094	Pandion haliaetus	Fischadler
13	A234	Picus canus	Grauspecht
Säugetiere			
1	1324	Myotis myotis	Goßes Mausohr
Fische			
1	1163	Cottus gobio	Groppe
Schmetterlinge			
1	1065	Euphydryas aurinia	Skabiosen-Schneckenfalter





Tab. 3: Liste der Zielarten des Vogelschutzgebietes „Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach“ (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005>) und des IBA-Gebietes „Vallée de l'Ernz blanche“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=3583>)

Vögel	
Alcedo atthis	Eisvogel
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Crex crex	Wachtelkönig
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Lanius collurio	Neuntöter
Luscinia svecica	Blaukehlchen
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pernis apivorus	Wespenbussard
Philomachus pugnax	Kampfläufer
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer

Tab. 4: Liste der geschützten Arten nach Annexe IV der FFH-Richtlinie (Ministère de l'Environnement 2002)

Weichtiere		
1	Unio crassus	Flussmuschel
Insekten		
1	Lopinga achine	Gelbringfalter
2	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
3	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Feuerfalter
4	Proserpinus proserpina	Nachkerzenschwärmer
Amphibien		
1	Triturus cristatus	Kammolch
2	Bombina variegata	Gelbbauchunke





3	Alytes obstreticans	Geburtshelferkröte
4	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
5	Bufo calamita	Kreuzkröte
6	Hyla arborea	Laubfrosch
Reptilien		
1	Lacerta agilis	Zauneidechse
2	Lacerta viridis	Smaragdeidechse
3	Lacerta muralis	Mauereidechse
4	Coronella austriaca	Schlingnatter
Fledermäuse		
1	Alle Arten	
Sonstige Säugetiere		
1	Muscardinus avellanarius	Haselmaus
2	Castor fiber	Biber
3	Lutra lutra	Fischotter
4	Felis silvestris	Wildkatze
Moose		
1	Dicranum viride	Grünes Besenmoos
Farne		
1	Trichomanes speciosus	Prächtiger Dünnfarn

Bewertung und Einschätzung:

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Kurzstellungnahme) wird geprüft, ob die Realisierung der Überplanung Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete, ihre prioritären Lebensräume oder auf die Zielarten hat, und wenn ja, ob erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Die mit 0,14 ha recht kleine Planfläche ist parzelliert und befindet sich bereits in Nutzung (Garten- bzw. Weidebereich). Daher wird nicht davon ausgegangen, dass sich der Störungsdruck in Richtung der umgebenden Schutzgebiete nennenswert vergrößert. Auf der Zone ALTL_05 werden durch die Planung keine prioritären Lebensräume beeinträchtigt. Zudem wird lediglich ein sehr kleiner Teil





des FFH-Gebietes beschnitten (0,0025 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes). Der Einfluss durch die direkte Flächeninanspruchnahme ist dementsprechend zu vernachlässigen. Es werden darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten erwartet, da das Habitat, auch im näheren Umfeld, für viele der aufgelisteten Tiere nicht geeignet ist oder die entsprechenden Arten nicht im Bereich der Planfläche nachgewiesen werden konnten. Es sind zudem keine Sichtungen von planungsrelevanten Vogelarten auf oder in der Nähe des Plangebietes durch die COL vermerkt.

Generell wird im Falle einer Planrealisierung auf der Zone ALTL_05 nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele, geschützte Arten oder Biotope der umgebenden Naturschutzgebiete ausgegangen.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zone ALTL_05 ist demnach nicht erforderlich.

2.2 ESCH_03

Überblick:

Die Zone liegt relativ zentrumsnah, innerhalb des Perimeters und grenzt im Südosten an den Außenbereich.



Abb. 3: Die Lage der Planfläche ESCH_03 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)





Das Plangebiet ist als Quartier existante ausgewiesen, so dass die Bebauung nur entlang der Straße erfolgen kann. Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde die Fläche verkleinert, so dass die südöstlich liegenden, mit Obstbäumen bestandenen Teilflächen nicht mehr überplant werden. Diese liegen in einem als „Park“ angelegten rückwärtigen Gartenbereich. Die verbleibende Zone hat eine Größe von ca. 0,41 ha und ist nach OBS 2007 geprägt von Bebauung ohne bedeutende Vegetation sowie Streuobst.

Am Nordostrand schließt das Plangebiet an den C. R. 132 an, der nach der Administration des Ponts & Chaussées (2011) täglich von ca. 744 Kraftfahrzeugen befahren wird. Die Fläche soll als HAB-1 entwickelt werden und ist entlang der Rue de l'Ecole bereits an zwei Seiten durch Wohnbebauung eingerahmt. Innerhalb der Planfläche liegen keine Oberflächengewässer. Die Höhe des Areal beträgt ca. 290 m ü. NN.

Die Südostgrenze des jetzigen Plangebietes ist fast identisch mit der Abgrenzung des auskartierten IBA-Gebietes LU017 „Région de Junglinster“. Im Falle einer Planrealisierung werden äußerst kleine Teile des 3.192 ha großen Schutzgebietes in Anspruch genommen.



Abb. 4: Die Lage der Planfläche ESCH_03 im Kontext des umgebenden Schutzgebietes.

Im Folgenden werden die Zielarten des IBA-Gebietes aufgelistet. Die Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie finden sich in Tab. 3 auf Seite 10 dieses Dossiers. Prioritäre Lebensraumtypen werden für IBA-Gebiete nicht ausgewiesen.

Tab. 4: Zielarten des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (Ministère de l'Environnement 2002)

Vögel	
Circus cyaneus	Kornweihe
Lanius collurio	Neuntöter
Luscinia excubitor	Raubwürger
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan





Bewertung und Einschätzung:

Eschweiler ist als Ortschaft komplett vom IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“ umschlossen. Teilweise wurde das Schutzgebiet sehr dicht an die bestehende Bebauung heran auskartiert. Hierdurch sind die Entwicklungsmöglichkeiten für den kleinen Ort sehr eingeschränkt. Die Überplanung der Zone ESCH_03 ist in diesem Kontext hinsichtlich einer Verdichtung der bisher entstandenen Strukturen als sinnvoll zu erachten.

Negative Effekte durch eine direkte Flächeninanspruchnahme sind nicht zu erwarten, da diese lediglich ca. 0,0012 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes beträgt, was als vernachlässigbar eingeschätzt wird. Von einer nennenswerten Verlagerung oder Verstärkung des Störungsdrucks ist ebenfalls nicht auszugehen, da die betreffende Planfläche, wie bereits erwähnt, von bestehender Bebauung umschlossen ist und sich im Südosten eine Gartenanlage anschließt.

Prioritäre Lebensräume sind desgleichen auch nicht von einer Überplanung betroffen.

Hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten ist auf Sichtungen des Schwarz- und Rotmilans im Umfeld der Planfläche hinzuweisen, die in Datenblättern der COL vermerkt sind. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten ist durch eine Planrealisierung jedoch nicht gegeben, da die sehr siedlungsnahe Zone ESCH_03 als Habitat für die Greifvögel ungeeignet ist (vorhandener Störungsdruck). Die die Ortschaft umgebende Landschaft ist im Vergleich hierzu wesentlich besser als Lebensraum für den Milan geeignet.

Im Gutachten betreffend der Fledermausfauna der Gemeinde Junglinster von ProChirop (Harbusch 2012) wird darauf hingewiesen, dass die Zone ESCH_03 aufgrund der vorhandenen Bäume eine gewisse Bedeutung für die lokalen Fledermäuse besitzt. Altbäume, die evtl. als Habitat dienen, sollten wenn möglich erhalten werden oder durch Anpflanzung von Bäumen in entstehenden Gärten kompensiert werden. Hierdurch ist ein erheblicher Einfluss auf Arten der Annexe IV zu vermeiden. Dies trifft v. a. durch den Erhalt der südöstlich liegenden Obstbäume zu.

Insgesamt ist durch die Überplanung der beschriebenen Fläche nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des umgebenden IBA-Gebietes, dessen Zielarten und Habitate zu rechnen. Auch die Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da mit Ausnahme der Fledermäuse kein geeigneter Lebensraum im Bereich des Plangebietes zu finden ist oder Kompensationsmaßnahmen den negativen Einfluss der Planung mindern.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zone ESCH_03 ist demnach nicht erforderlich.





2.3 ESCH_06

Bewertung und Einschätzung:

Die Zone ESCH_06 befindet sich am Südrand Eschweilers, im Bereich des Ortsausgangs, westlich an der Rue d'Olingen. Das Plangebiet ist ca. 0,24 ha groß, liegt außerhalb des Perimeters und soll als Wohnbebauung (HAB-1) ausgewiesen werden. Nördlich und östlich schließt sich bestehende Bebauung in Form von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden an. Südlich und westlich grenzen Grünlandflächen an das Plangebiet.

Laut OBS 2007 wird das Areal von mesophilem Grünland und gewerblicher Landwirtschaft eingenommen. Hinzuweisen ist auf eine nach Art.17 geschützte Feldhecke, die entlang der Rue d'Olingen verläuft. Innerhalb und im näheren Umfeld der Zone ESCH_06 sind keine Oberflächengewässer gelegen. Der Eeschweilerbaach liegt ca. 200 m südwestlich entfernt. Die Fläche liegt auf einer Höhe von ca. 279 – 283 m ü. NN.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des IBA-Gebietes LU017 "Région de Junglinster" (siehe Abb. 6). Im Falle einer Planrealisierung kommt es daher zu einer Beschneidung des Schutzgebietes, die einem Anteil von 0.0024 % an der Gesamtfläche entspricht.



Abb. 5: Die Lage der Planfläche ESCH_06 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

Eine Auflistung der Zielarten des IBA-Gebietes LU017 findet sich auf Seite 13 dieses Dossiers. Die darüber hinaus geschützten Arten nach Annexe IV der FFH-Richtlinie werden auf der Seite 10 dieser Impaktnotiz aufgeführt. Da für die IBA-Gebiete keine prioritären Lebensraumtypen ausgewiesen werden, ist eine Auflistung solcher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.





Abb. 6: Die Lage der Planfläche ESCH_06 im Kontext des umgebenden Schutzgebietes.

Bewertung und Einschätzung:

Wie bereits in der Erläuterung der vorherigen Fläche ESCH_03 angesprochen, ist eine Entwicklung der Siedlungsstruktur in Eschweiler aufgrund der sehr engen Abgrenzung des IBA-Gebietes rund um die Ortschaft sehr schwierig und fast zwangsläufig mit einer Überplanung von Anteilen des Schutzgebietes verbunden. Da die Fläche an die nördlich bestehende Bebauung angrenzt und auch die gegenüberliegende Straßenseite bereits teilweise bebaut ist und zudem aktuell durch ein Neubaugebiet erschlossen wird, kann die Planung dennoch als sinnvolle Erschließung und Abrundung der bestehenden Infrastruktur angesehen werden.

Die intensiv genutzte Planfläche im Umfeld gewerblicher Landwirtschaft bildet kein bevorzugtes Habitat für planungsrelevante Vogelarten. Nachweise der COL belegen lediglich Sichtungen des Rotmilans in der Umgebung der Planfläche, wobei deren Überplanung keine negativen Effekte auf die Art bedingen wird. Der vorhandene Störungsdruck durch die gewerbliche Landwirtschaft ist hier zu groß, sodass kein Verlust des Jagdhabitats erfolgt. Die umgebende Landschaft bietet im Vergleich wesentlich attraktivere Habitate.

Eine Flächeninanspruchnahme von lediglich 0,0024 % der Gesamtfläche des IBA-Gebietes LU017 „Région de Junglinster“ wird als unerheblich eingeschätzt. Desweiteren sind keine Beeinträchtigungen von Schutzzielen, geschützten Arten oder Habitaten durch eine Planrealisierung zu erwarten.

Die Umweltprüfung ist demzufolge unserer Ansicht nach mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung der Phase 2 ist demnach für die Zone ESCH_06 nicht erforderlich.





2.4 GODB_06

Überblick:

Die Zone GODB_06 liegt am südlichen Ortsrand der Ortschaft Godbrange, östlich an die Rue des Champs angrenzend. Die Fläche ist ca. 0,36 ha groß, stellt eine kleine Erweiterung des Perimeters dar und grenzt mit der nördlichen Grundstücksgrenze an bestehender Bebauung. Demnach soll die künftige Nutzung auch aus Wohnbebauung bestehen (HAB-1). Südlich und östlich schließt sich die freie Flur an die Planfläche an.

Das Plangebiet wird durch die OBS 2007 als Acker und mesophiles Grünland klassifiziert und ist sehr strukturarm. Innerhalb und im näheren Umfeld der Zone GODB_06 sind keine Oberflächengewässer gelegen. Die Fläche liegt ca. 338 m ü. NN.

Die Grenze des IBA-Gebietes LU017 "Région de Junglinster" befindet sich ca. 20 m südöstlich der Planfläche (siehe Abb. 8). Eine Auflistung der Zielarten des IBA-Gebietes LU017 findet sich auf Seite 13. Geschützten Arten nach Annexe IV der FFH-Richtlinie werden auf der Seite 10 dieser Impaktnotiz aufgeführt. Da für die IBA-Gebiete keine prioritären Lebensraumtypen ausgewiesen werden, ist eine Auflistung solcher nicht erforderlich.

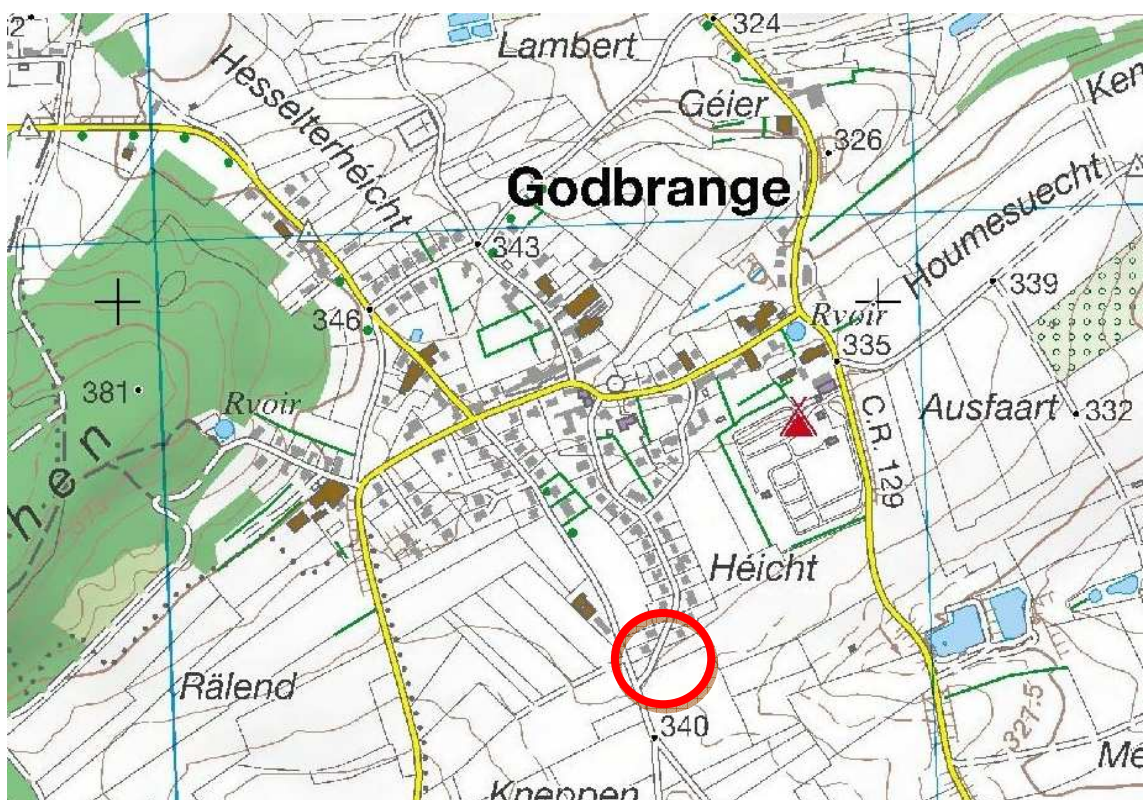


Abb. 7: Die Lage der Planfläche GODB_06 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)





Abb. 8: Die Lage der Planfläche GODB_06 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes

Bewertung und Einschätzung:

Durch eine Überplanung der Zone GODB_06 kommt es zu keiner Beschneidung des IBA-Gebietes 017 „Région de Junglinster“. Zudem ist die geplante Fläche sehr strukturarm, was sie für viele planungsrelevante Vogelarten uninteressant macht. Unterstrichen wird dies durch Daten der COL, die keine Nachweise innerhalb oder im Umfeld der Planfläche aufweisen.

Auch die Voraussetzungen und Ansprüche hinsichtlich der Arten der Annexe IV werden auf der Zone GODB_06 nicht oder nur unzureichend erfüllt, sodass deren Vorkommen äußerst unwahrscheinlich ist.

Prioritäre Lebensräume werden ebenfalls nicht zerstört.

Es sind generell keine Beeinträchtigungen von Schutzzielen, geschützten Arten oder Habitaten durch eine Planrealisierung zu erwarten.

Die Umweltprüfung ist demzufolge unserer Ansicht nach mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung der Phase 2 ist demnach für die Zone GODB_06 nicht erforderlich.





2.5 GOND_04

Übersicht:

Die ca. 0,53 ha umfassende Zone GOND_04 stellt eine Erweiterung der Siedlungsfläche beiderseitig der Rue des Prés im östlichen Gonderange dar. Die Fläche liegt innerhalb des Perimeters und grenzt östlich an die bestehende Bebauung, einen Landwirtschaftsbetrieb an. Ca. 80 m östlich des Plangebietes befindet sich zudem eine kleine Kläranlage. Die Fläche soll als Wohnbaufläche (HAB-1) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet wird in der OBS 2007 als mesophiles Grünland klassifiziert. Es befinden sich keine sonstigen Grünstrukturen auf der Fläche. In einer Entfernung von knapp 100 m in südöstlicher Richtung verläuft die Ernz noire. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von 315 – 320 m ü. NN.

Das geplante Areal reicht mit seiner nördlichen Ecke genau bis an das IBA-Gebiet 017 "Région de Junglinster" heran (siehe Abb. 10). Im Falle einer Planumsetzung kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des IBA-Gebietes.

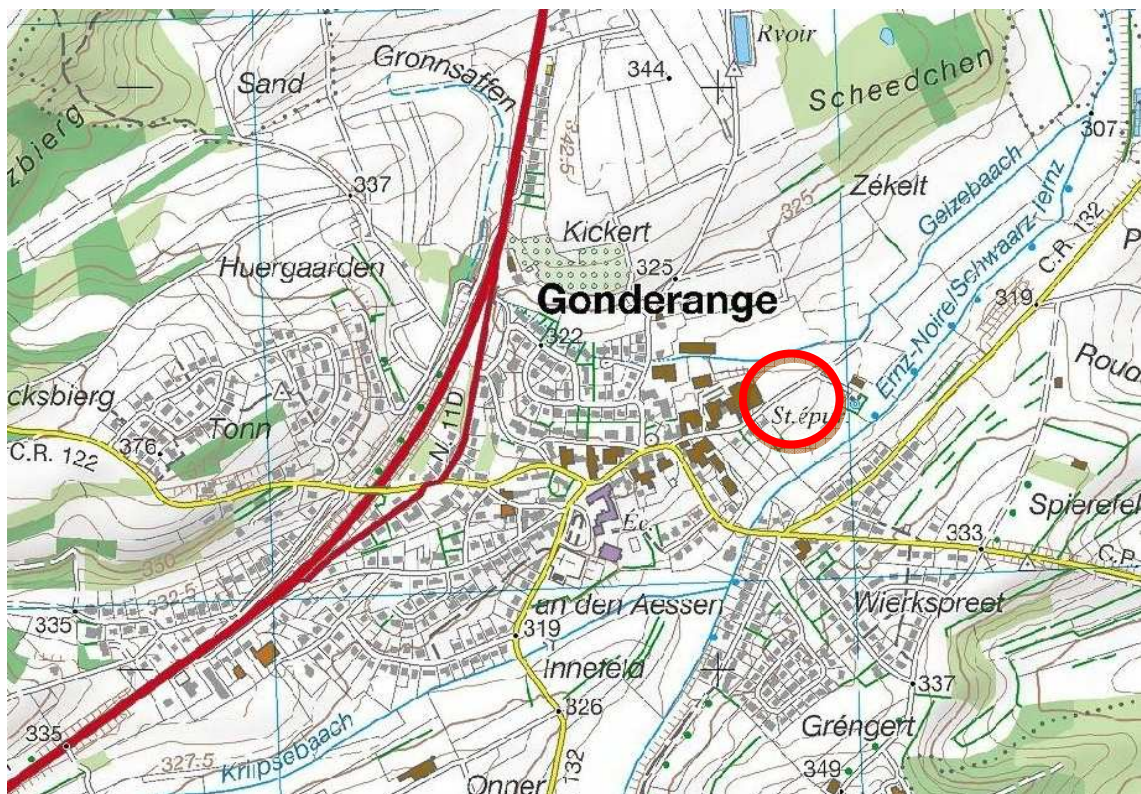


Abb. 9: Die Lage der Planfläche GOND_04 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

Auch hier wird auf die Auflistung der Zielarten des IBA-Gebietes auf Seite 10 und jene der Annexe IV-Arten auf Seite 13 verwiesen. Prioritäre Lebensräume sind erneut nicht aufgeführt, da es sich bei dem Schutzgebiet nicht um ein FFH-Gebiet handelt.





Abb. 10: Die Lage der Planfläche GOND_04 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes

Bewertung und Einschätzung:

Im Falle einer Überplanung der Zone GOND_04 kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme des IBA-Gebietes 017 „Région de Junglinster“. Das geplante Areal grenzt lediglich mit einer Ecke an den Grenzverlauf des Schutzgebietes. Anhand der avifaunistischen Daten der COL sind keine Nachweise planungsrelevanter Arten auf dem Plangebiet oder dessen Umgebung verortet. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Ebenso ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie zu rechnen, da das beschriebene Gebiet für die meisten Tiere nicht die Voraussetzungen als geeignetes Habitat erfüllt. Vorwiegend ist hier der vorhandene Störungsdruck durch die bestehende Bebauung, den Landwirtschaftsbetrieb und die Unterhaltung der Kläranlage zu nennen.

Bezüglich der Zone GOND_04 sind generell keine Beeinträchtigungen von Schutzziele, geschützten Arten oder Habitaten durch eine Planrealisierung zu erwarten.

Die Umweltprüfung ist demzufolge unserer Ansicht nach mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung der Phase 2 ist demnach für die Zone GODB_06 nicht erforderlich.





2.6 JUNG_02

Überblick:

Diese Zone befindet sich im Norden Junglinsters und stellt die geplante westliche Erweiterung des örtlichen Friedhofs dar. Die Planfläche liegt innerhalb des Perimeters und ist ca. 0,66 ha groß.

Das Plangebiet wird zurzeit durch mesophiles Grünland eingenommen und weist keine Strukturen auf. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Bereich der Planfläche. Die Höhe des Gebietes beträgt ca. 302 m ü. NN.

Die Entfernung zum IBA-Gebiet 017 "Région de Junglinster", welches sich nördlich der Planfläche befindet, beträgt 50 m (siehe Abb. 12).

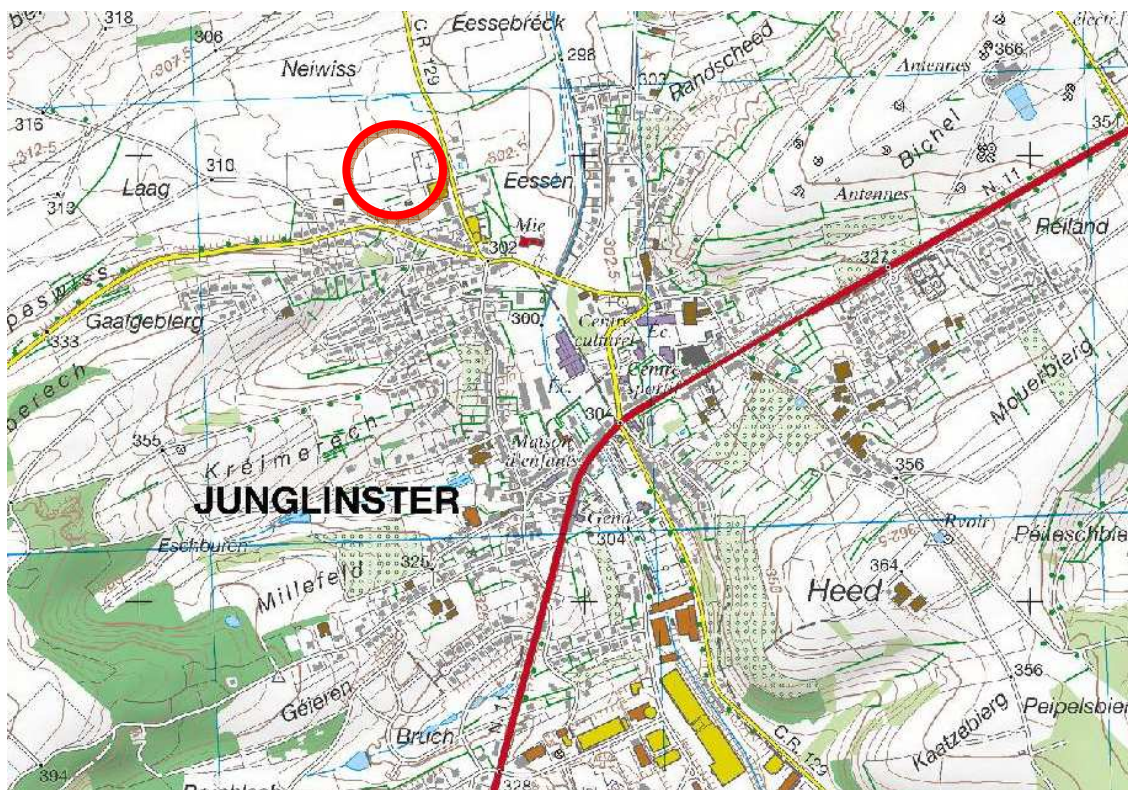


Abb. 11: Die Lage der Planfläche JUNG_02 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

Es sei an dieser Stelle erneut auf die Auflistungen der Zielarten der Schutzgebiete und der darüber hinaus geschützten Arten der FFH-Richtlinie hingewiesen, die im Kapitel 2.1 aufgeführten sind. Prioritäre Lebensräume sind im Falle der Zone JUNG_02 nicht betroffen.





Abb. 12: Die Lage der Planfläche JUNG_02 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes

Bewertung und Einschätzung:

Die beschriebene Planfläche ist unstrukturiert und als Habitat für viele geschützte Tierarten uninteressant. Daten der COL bestätigen dies durch fehlende Nachweise planungsrelevanter Arten im Umfeld der Planfläche. Im Gutachten von ProChirop (Harbusch 2012) wird ausgeführt, dass die betreffende Fläche ebenso wenig für die lokale Fledermausfauna von Bedeutung ist.

Durch die Überplanung wird das IBA-Gebiet nicht beschnitten und die Schutzabstände können ohne weiteres eingehalten werden. Zudem ist anzumerken, dass im Vergleich zum Ist-Zustand der Fläche nicht von einer nennenswerten Mehrbelastung durch die Friedhofserweiterung (z. B. durch größere Besucherströme) auszugehen ist.

Die geplante Nutzung der Zone JUNG_02 hat dementsprechend keine negativen Effekte auf die Schutzziele, die Zielarten oder Habitate des IBA-Gebietes 017 „Région de Junglinster“.

Aus diesem Grunde ist die Umweltprüfung unserer Ansicht nach mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung der Phase 2 ist demnach für die Zone JUNG_02 nicht erforderlich.





2.7 JUNG_04

Überblick:

Die ca. 3,36 ha große Zone liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde außerhalb des bestehenden Perimeters. Ihr Südrand liegt an der N.11 (Route d'Echternach). Die gegenüberliegende Straßenseite dieser Nationalstraße ist bereits bebaut. 150 m nördlich befindet sich ein ausgedehntes Gelände von RTL, welches mit Antennen bestanden ist, die sich jedoch nicht im Dauerbetrieb befinden.

Das Plangebiet ist geprägt von mesophilem Grünland (OBS 2007), dass im nördlichen Grenzbereich von einer sehr großen, nach Art. 17 geschützten Feldhecke umrahmt wird. Mitten in der Fläche befindet sich eine ebenfalls nach Art. 17 geschützte, kleinere Heckenstruktur und Einzelbäume. Innerhalb und im näheren Umfeld der Zone JUNG_04 sind keine Oberflächengewässer gelegen. Die Fläche erstreckt sich im Höhenbereich von 315 – 335 m ü. NN. Das angrenzende RTL-Gelände ist durch sehr intensiv gepflegtes und artenarmes Grünland gekennzeichnet.

Das IBA-Gebiet LU017 "Région de Junglinster" ragt im Bereich der nördlichen Zonengrenze, vom RTL-Gelände her, leicht in die Planfläche hinein, wobei die Überschneidung nur von marginalem Ausmaß ist (siehe Abb. 14).

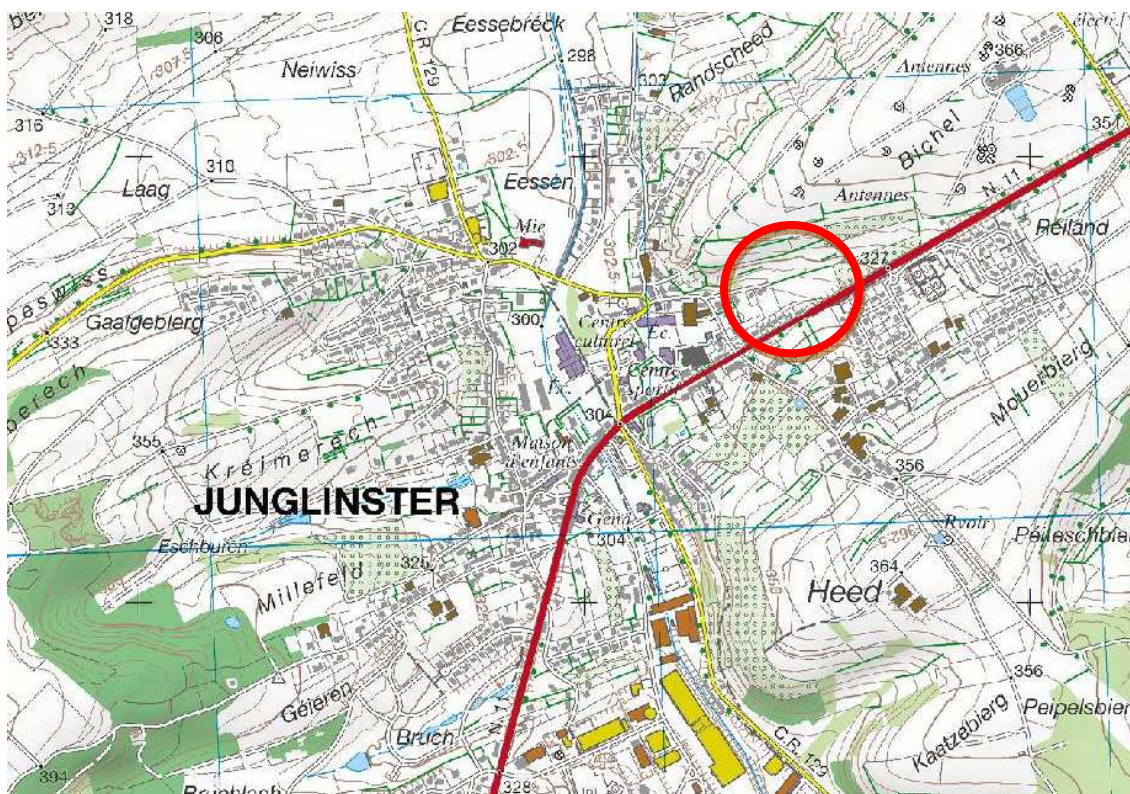


Abb. 13: Die Lage der Planfläche JUNG_04 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

Die planungsrelevanten Arten sind in Kapitel 2.1 aufgelistet. Prioritäre Lebensräume werden nicht durch eine IBA-Ausweisung berücksichtigt, weshalb deren Definition im Falle der Zone JUNG_04 nicht erforderlich ist.



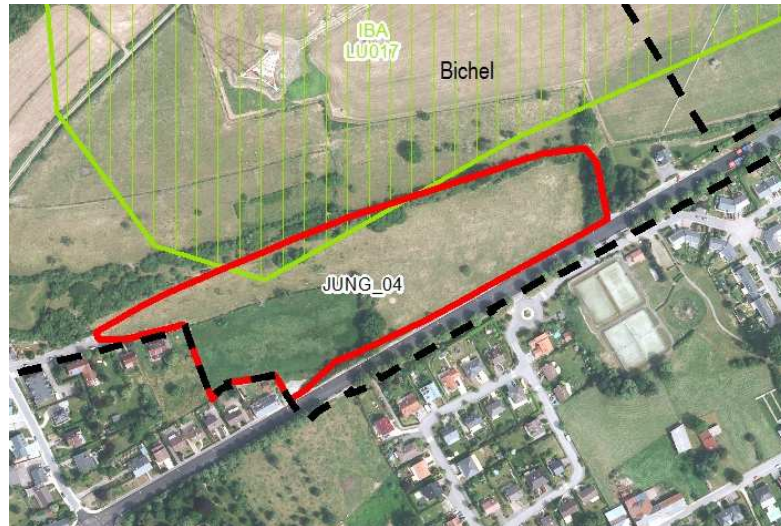


Abb. 14: Die Lage der Planfläche JUNG_04 im Kontext des benachbarten Schutzgebietes

Bewertung und Einschätzung:

Zone JUNG_04 ist mit ca. 3,36 ha Ausdehnung recht groß. Die Flächeninanspruchnahme der Planung am IBA-Gebiet beträgt ca. 0,0061 % der Gesamtgebietsgröße. Nichtsdestotrotz sind nach COL planungsrelevante Vogelarten nicht direkt von der Gebietsausweisung betroffen. Hierbei muss angemerkt werden, dass der Rotmilan des Öfteren in der Umgebung des Plangebietes beobachtet wurde. Von einer Beeinflussung der Art wird jedoch nicht ausgegangen, da die umgebende Landschaft in ausreichendem Maße Biotop beinhaltet, die vom Milan genutzt werden können. Die direkt angrenzende Struktur des RTL-Geländes stellt in diesem Zusammenhang jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.

Hinsichtlich der Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie sind auf der beschriebenen Fläche besonders die Fledermäuse zu berücksichtigen. Im Gutachten von ProChiro (Harbusch 2012) wird davon ausgegangen, dass die langgestreckten Heckenstrukturen als Flugstraßen für Fledermäuse dienen und diese die Fläche grundsätzlich als Jagdhabitat nutzen. Außerdem sollte im Zusammenhang mit den Hecken auch die Haselmaus bedacht werden, die hier ebenfalls einen geeigneten Lebensraum finden kann. Aus diesem Grunde ist der Erhalt der Heckenstrukturen der Zone als überaus wichtig zu bewerten. Daher sollten diese Strukturen in die künftige Planung mit einbezogen werden, was hinsichtlich der potentiell vorkommenden geschützten Fledermäusen und der Haselmaus positiv zu bewerten ist. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen die nach Art.17 geschützten Biotop in qualitativ hochwertiger Weise und in ausreichender Anzahl kompensiert werden. Servituten auf Ebene des PAG sind ebenfalls geeignet, um eventuelle, negative Effekte zu minimieren.

Es sind keine negativen Effekte auf die Schutzziele, die Zielarten oder Habitate des IBA-Gebietes 017 „Région de Junglinster“ oder die nach FFH-Richtlinie geschützten Arten zu erwarten, wenn die Heckenstrukturen der Zone JUNG_04 erhalten werden können oder in angemessener Weise ausgeglichen werden.

Aus diesem Grunde ist die Umweltprüfung unserer Ansicht nach mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung der Phase 2 ist demnach für die Zone JUNG_04 nicht erforderlich.





2.8 JUNG_17b

Überblick:

Für die Zone JUNG_17b wird in der Umwelterheblichkeitsprüfung der Gemeinde Junglinster aufgrund der Flächeninanspruchnahme von Teilen des IBA-Gebietes LU 017 „Région de Junglinster“ und der Nähe zu anderen Schutzgebieten ein FFH-Screening empfohlen. Hierdurch sollen die potentiellen Auswirkungen der Planung auf die Schutzziele, die geschützten Arten und Habitate eingehender untersucht werden. Jedoch muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Zone Teil des in Redaktion befindlichen Plan Sectoriel „Zones d'activités économiques“ sein wird. Dieser wird genauere Vorgaben für die zukünftige Planung in diesem und anderen Teilen des Landes, die als Gewerbe- und Industrieflächen betrieben werden sollen, beinhalten. Im Rahmen der für diesen Plan Sectoriel notwendigen Untersuchungen ist die Planfläche JUNG_17b bereits mit behandelt worden. Aus diesem Grunde wird die Zone hier lediglich in einer Kurzstellungnahme betrachtet.

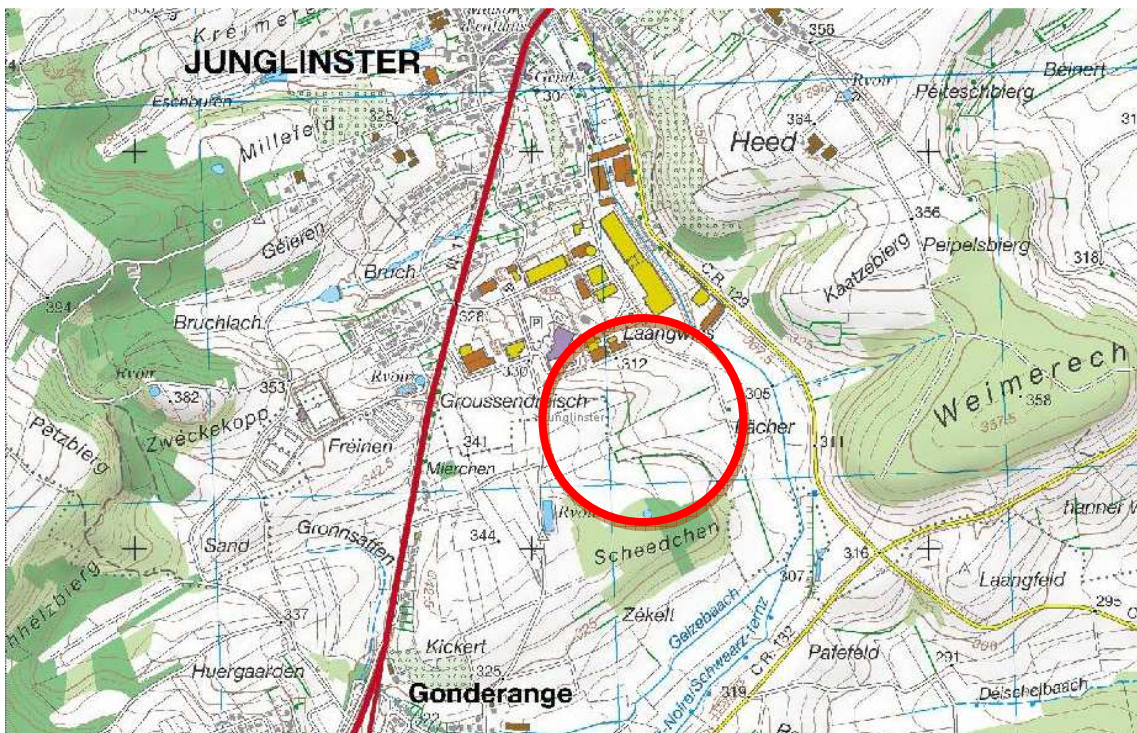


Abb. 15: Die Lage der Planfläche JUNG_17b (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

Die Zone JUNG_17b liegt im Süden Junglinsters. Hier grenzt sie südlich an den neuen Contournement de Junglinster. Nördlich dieser neuen Umgehungsstraße ist die Zone JUNG_17a verortet. Die Planfläche umfasst ein Areal von ca. 10 ha und liegt außerhalb des aktuellen Perimeters. Sie soll als Gewerbezone (ECO-c1) ausgewiesen werden.

Die Zone wird in der OBS 2007 mit der hauptsächlichen Nutzung „mesophiles Grünland“ beschrieben. Außerdem sind auf der Fläche Grünstrukturen wie Buschwerk, Baumgruppen und Hecken verortet, die durch Art. 17 des Naturschutzgesetzes von 2004 geschützt sind. Die östliche Grenze des Plangebietes liegt auf dem Verlauf der Ernz noire. Der vorgeschriebene





Pufferbereich von 30 m liegt demnach ebenfalls im Plangebiet. Die Höhenlage beträgt ca. 305 – 335 m über NN.

Das Plangebiet ragt mit seinem südlichen Teil in das IBA-Gebiet LU017 "Région de Junglinster" hinein. Der Überschneidungsbereich nimmt ca. 3,4 ha ein, was einem prozentualen Anteil am IBA-Gebiet von 0,11 % entspricht.

Der Grenzverlauf im Süden schließt an das Natura 2000-Gebiet "Gonderange/Rodenbourg/ Faascht" (LU0001045) und das RN (ZH 30) mit dem gleichen Namen an. 80 m östlich des Plangebietes und durch Straßenraum von den der Fläche getrennt befinden sich überdies das nationale Schutzgebiet Junglinster - Weimericht und das FFH-Gebiet "Pelouses calcaires de la région de Junglinster".



Abb. 16: Die Lage der Planfläche JUNG_17b im Kontext der benachbarten Schutzgebiete

Bewertung und Einschätzung:

Die beschriebene Planzone JUNG_17b ist mit ca. 10 ha Flächenausdehnung überaus groß. Wichtig zu erwähnen ist, dass laut COL drei Neuntöter-Nachweise auf der Fläche vorliegen. Auswirkungen der Planung auf die nach Annexe VI der FFH-Richtlinie geschützte Art sind demnach nicht mit Sicherheit auszuschließen. Hier wäre eine detailliertere Untersuchung der Phase 2, Verträglichkeitsprüfung, durchzuführen. Auch können kumulative Effekte durch das Zusammenwirken mit anderen Planflächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wie zu Anfang erwähnt, wurde das Plangebiet bereits im Rahmen der Untersuchungen zum neuen Plan Sectoriel „Zones d'activités économiques“ betrachtet. Aus diesem übergeordneten Planungsinstrument des Großherzogtums Luxemburg werden Aussagen und Planungsvorgaben erwartet, die die zukünftige Entwicklung der Zone JUNG_17b mit bestimmen und vorzeichnen. Auf eine wertende und abschließende Aussage bzw. Einschätzung wird daher zurzeit verzichtet.





2.9 RODE_01

Überblick:

Die Zone RODE_01 liegt an der Rue d'Ernster in Rodenbourg zwischen bereits bestehender Bebauung. Die Zone besitzt demnach Baulückencharakter. Südlich schließt sich Grünland an die ca. 0,29 ha große Planfläche an, die als Wohnbebauung (HAB-1) ausgewiesen werden soll.

Ca. 70 m südlich der Planfläche verläuft der Faaschtbaach. Die Planfläche liegt auf einer Höhe von ca. 257 m ü. NN.

Die Planfläche liegt komplett im IBA-Gebiet 017 "Région de Junglinster", welches in die Fläche mit Baulückencharakter hineinkartiert wurde (siehe Abb. 16). Im Falle einer Planrealisierung wird das Schutzgebiet demnach um ca. 0,29 ha beschnitten was einem Flächenanteil von 0,0091 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes entspricht.



Abb. 17: Die Lage der Planfläche RODE_01 (Kreis). Die Karte ist genodet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

Bei dem potentiell beeinträchtigten Schutzgebiet handelt es sich erneut um das IBA-Schutzgebiet 017 „Région de Junglinster“. Die Zielarten dieses Schutzgebietes sind ebenfalls wie die geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive in Kapitel 2.1 aufgelistet.



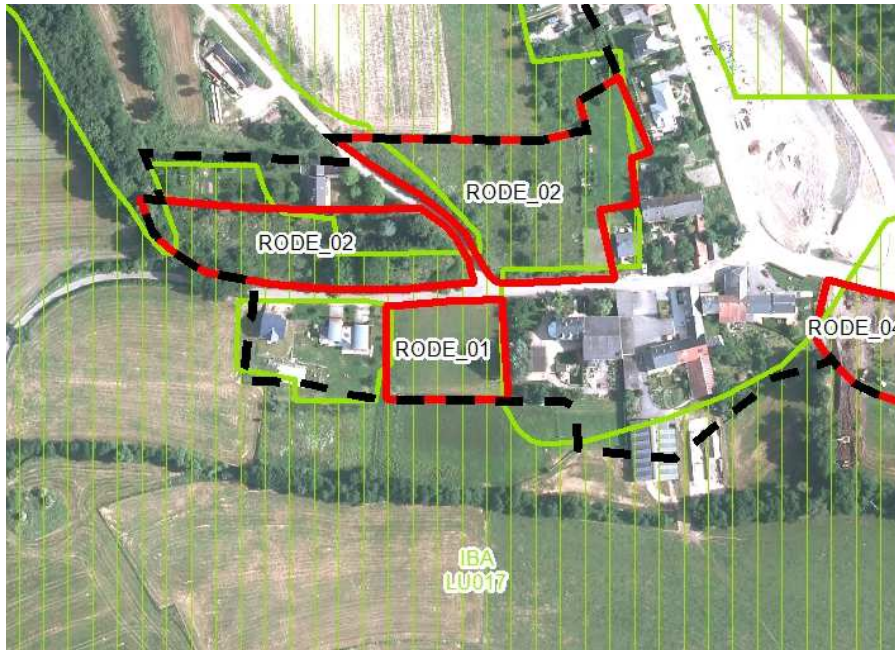


Abb. 18: Die Lage der Planfläche RODE_01 im Kontext des Schutzgebietes

Bewertung und Einschätzung:

Sollte die Planung realisiert werden, so kommt es wie oben erwähnt zu einer Flächeninanspruchnahme des IBA-Gebietes von ca. 0,0091% der Schutzgebietsgesamtfläche. Die Überplanung wird jedoch als sinnvoll erachtet, da die Fläche Baulückencharakter besitzt.

Hinsichtlich geschützter Vogelarten ist die Planung ebenfalls als unkritisch zu bewerten. Nach COL sind auf dem Plangebiet oder in dessen Umfeld keine Nachweise relevanter Arten erbracht worden.

Bezüglich der Annexe IV Arten ist wiederum die Gruppe der Fledermäuse beachtenswert, die laut Gutachten von ProChiro (Harbusch 2012) die Grünlandfläche als potentiell Jagdhabitat nutzen. Eine Beeinträchtigung ist durch die Überplanung jedoch nicht gegeben, da die umgebende Landschaft genügend Ausweichräume zur Verfügung stellt. Darüber hinaus wird empfohlen die künftige Bebauung mit viel Hochgrün zu versehen, damit die neuen Siedlungselemente strukturiert werden, was den Tieren zu Gute kommt.

Insgesamt geht von einer Überplanung der Zone RODE_01 keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzziele des IBA-Gebietes, geschützte Arten oder Habitate aus.

Aus diesem Grunde ist die Umweltprüfung unserer Ansicht nach mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Eine Verträglichkeitsprüfung der Phase 2 ist demnach für die Zone JUNG_02 nicht erforderlich.





2.10 RODE_04

Überblick:

Die Zone RODE_04 liegt im Zentrum Rodenbourgs, südlich an der Rue de Wormeldange (C.R.122). Die ca. 0,22 ha große Fläche liegt innerhalb des Perimeters zwischen bestehender Bebauung und soll als Mix-v ausgewiesen werden.

Das Plangebiet wurde bis vor wenigen Jahren von einem nach Art.17 geschützten Streuobstbestand eingenommen. Im Rahmen von Baumaßnahmen wurden die Bäume jedoch entfernt und der Abschnitt des Roudemerbaach neu angelegt (teils mit Uferbegrünung versehen). Heute hat das Plangebiet Baulückencharakter.

Die Planfläche liegt fast komplett im IBA-Gebiet 017 "Région de Junglinster", das wie bereits erwähnt, sehr eng um die Ortschaft und sogar teilweise hindurch auskartiert wurde (siehe Abb. 20). Die Überplanung würde 0,0067 % der Schutzgebietsfläche beanspruchen.



Abb. 19: Die Lage der Planfläche RODE_04 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

Die Zielarten dieses Schutzgebietes sowie die geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive sind in Kapitel 2.1 aufgelistet.





Abb. 20: Die Lage der Planfläche RODE_04 im Kontext des Schutzgebietes

Bewertung und Einschätzung:

Die Überplanung betrifft einen Anteil von ca. 0,0067 % an der Gesamtfläche des Schutzgebietes. Dieser marginale Anteil wird als unerheblich eingestuft.

Da das Areal stark durch menschliche Aktivität überformt wurde, wird nicht davon ausgegangen, dass eine Planrealisierung erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des IBA-Gebietes LU017, dessen Arten und Habitate hat. Ebenfalls wird nicht mit Beeinträchtigungen von Annexe IV Arten gerechnet. Im Umfeld des Plangebietes ist der Störungsdruck insgesamt zu hoch. Die Fläche ist als Habitat für die meisten Arten ungeeignet.

Der Fläche kommt jedoch eine Korridorfunktion entlang des Gewässers zu, was weniger für Vögel sondern eher für Fledermäuse relevant sein kann. Jedoch ist durch die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände im Falle einer Bebauung geregelt, dass ein offener Korridor am Gewässer verbleibt.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb die Umweltprüfung aus unserer Sicht mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen ist.

Eine Verträglichkeitsprüfung der Phase 2 ist demnach für die Zone JUNG_02 nicht erforderlich.





3 GESAMTBEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form von Kurzstellungnahmen untersucht, ob die Überplanung verschiedener Zonen der Gemeinde Junglinster die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes „Vallée de l'Ernz blanche“ (LU004), des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017), des Natura 2000-Vogelschutzgebietes „Vallée de l'Ernz blanche de Bourglinster à Fischbach“ (LU0002005) oder des FFH-Gebietes "Pelouses calcaires de la région de Junglinster"(LU0001020), erheblich gefährden oder beeinträchtigen können.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die prioritären Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die Zielarten nach dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tab. 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL)

		Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel				
		nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen	sicher
FFH-Code	Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie					
Prioritäre Lebensraumtypen						
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	✓				
3150	Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamiums oder des Hydrocharitons	✓				
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen oder tonig-schluffigen Böden (<i>Molinium caeruleae</i>)	✓				
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	✓				
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	✓				
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Aspersulo-Fagetum</i>)	✓				
9160	Subatlantischer oder europäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	✓				
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	✓				





Tab. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Arten (nach Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutz-RL)

				Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel			
				nicht gegeben	kaum anzunehmen	nicht ausgeschlossen	sicher
Nr.	FFH-Code	Arten					
Vögel							
1	A229	Alcedo atthis	Eisvogel	✓			
2	A104	Bonasa bonasia	Haselhuhn	✓			
3	A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓			
4	A082	Circus cyaneus	Kornweihe	✓			
5	A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht	✓			
6	A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	✓			
7	A338	Lanius collurio	Neuntöter	✓			
8	A246	Lullula arborea	Heidelerche	✓			
9	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan		✓		
10	A074	Milvus milvus	Rotmilan		✓		
11	A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	✓			
12	A151	Philomachus pugnax	Kampfläufer	✓			
13	A234	Picus canus	Grauspecht	✓			
Fledermäuse – vgl. Arten nach Anhang IV, s. u.							
1	1323	Myotis bechsteinii	Bechstein Fledermaus		✓		
2	1321	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus		✓		
3	1324	Myotis myotis	Großes Mausohr		✓		
4	1304	Rhinolophus	Große		✓		

Erheblichkeitsschwelle





		ferrumequinum	Hufeisennase					
5	1303	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase		✓			
Amphibien								
1	1166	Triturus cristatus	Kammolch		✓			
Fische								
1	1163	Cottus gobio	Groppe		✓			
2	1096	Lampetra planeri	Bachneunauge		✓			
Schmetterlinge								
1	1060	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		✓			

Tab. 7: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die Verträglichkeit – Arten (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

		Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel				Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen	sicher
		nicht gegeben	kaum anzunehmen					
Nr.	Arten							
Muscheln								
1	Unio crassus	Flussmuschel		✓				
Insekten								
1	Lopinga achine	Gelbringfalter		✓				
2	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		✓				
3	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Feuerfalter		✓				
4	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		✓				
Amphibien								
1	Triturus cristatus	Kammolch		✓				
2	Bombina variegata	Gelbbauchunke		✓				





3	Alytes obstreticans	Geburtshelferkröte	✓			
4	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	✓			
5	Bufo calamita	Kreuzkröte	✓			
6	Hyla arborea	Laubfrosch	✓			
Reptilien						
1	Lacerta agilis	Zauneidechse	✓			
2	Lacerta viridis	Smaragdeidechse	✓			
3	Podarcis muralis	Mauereidechse	✓			
4	Coronella austriaca	Schlingnatter	✓			
Säugetiere						
Alle Fledermäuse				✓		
1	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		✓		
2	Castor fiber	Europäischer Biber	✓			
3	Lutra lutra	Fischotter	✓			
4	Felis silvestris silvestris	Wildkatze	✓			
Moose						
1	Dicranum viride	Grünes Besenmoos	✓			
Farne						
1	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	✓			





4 KUMULATIVE BETRACHTUNG

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Screenings ergibt sich generell aus der Tatsache, dass ein Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes oder in der direkten Nachbarschaft zu einem FFH- oder IBA-Gebiet liegt. In der vorliegenden Impaktnotiz sind die folgenden Schutzgebiete als potentiell betroffen zu betrachten:

1. FFH-Gebiet LU0001020 "Pelouses calcaires de la région de Junglinster",
2. IBA-Gebiet LU004 „Vallée de l'Ernz blanche“
3. IBA-Gebiete LU017 „Région de Junglinster“
4. nationales Vogelschutzgebiet (Zone de protection spéciale, ZPS) „Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach“

In der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit konnte in Kurzstellungnahmen zu verschiedenen Planflächen der Gemeinde Junglinster dargelegt werden, dass die negativen Auswirkungen, welche durch die Planungen potentiell zu befürchten sind, die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der Schutzziele, Arten oder Habitats der Schutzgebiete nicht überschreiten.

Nichtsdestotrotz ist es von großer Wichtigkeit auch die kumulativen Effekte der geplanten Maßnahmen zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von Effekten die Erheblichkeitsschwelle dennoch überschritten wird, was eine tiefere Untersuchung der Verträglichkeit erfordern würde. Dementsprechend werden die behandelten Plangebiete dieses Screenings nun zusammen beobachtet.

Im Falle des FFH-Gebietes LU0001020, des IBA-Gebietes LU004 und des nationalen Vogelschutzgebietes sind durch die vorgestellten Planungen keine kumulativen Effekte zu erwarten, da lediglich die Planfläche ALTL_05 geringe Einflüsse auf diese Gebiete ausübt, die jedoch als nicht erheblich bewertet wurden.

Das mit 3192 ha sehr große IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“ wird im Gegensatz zu den bisher genannten Schutzgebieten von mehreren Planflächen beschnitten oder liegt angrenzend zu diesen. Zusammengenommen werden Teile des IBA-Gebietes überplant, die einen Anteil von 0,0625 % der Gesamtfläche einnehmen. Dieser sehr geringe Anteil kann als unerheblich eingestuft werden. Hinzu kommt, dass es sich bei den meisten Planflächen um strukturarmes Grünland handelt, das für die meisten geschützten oder planungsrelevanten Arten als Habitat ungeeignet ist und dementsprechend kaum oder nicht von diesen genutzt wird. Der Anteil an strukturierten Flächen ist insgesamt sehr gering. Negative Effekte, die durch deren Inanspruchnahme entstehen können, sind durch Ausgleichsmaßnahmen ohne weiteres kompensierbar.

Infolgedessen kann auch hinsichtlich der kumulativen Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die aufsummierten Effekte der Planungen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, deren Schutzziele, Arten oder Habitats bedingen.





5 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Innerhalb verschiedener Zonen, die in dieser Impaktnotiz betrachtet wurden befinden sich geschützte Biotope nach Art. 17 (loi de la protection de la nature 2004), so dass bei einer Erschließung der Gebiete, für die Eingriffe in Natur und Landschaft, eine Kompensation zu erbringen ist.

Als Vergleichswerte des Bestandes wird normalerweise die OBS-Kartierung (2007), einschließlich der erfassten Flächen nach Artikel 17 herangezogen. Um ein konkreteres Bild der Planung zu bekommen, werden Schéma directeur verwendet.

Die Bestimmung des Kompensationsbedarfs erfolgt, entsprechend der Vorgabe des Ministère de l'environnement, nach der Methode „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, LfUBW – Aug. 2005“.

Nach dem vorgeschriebenen Schlüssel wird der Kompensationsbedarf tabellarisch nach Flächeneinheiten und Ökopunkten ermittelt.

Auf eine solche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird in der vorliegenden Impaktnotiz verzichtet, da für die meisten der betrachteten Flächen noch keine Schéma directeur vorliegen und die letztendliche Flächeninanspruchnahme noch nicht ausreichend genau geklärt ist. Aus diesem Grunde wird schon an dieser Stelle auf den Umweltbericht der SUP verwiesen.





6 FAZIT

Durch die Kurzstellungnahmen zu den in dieser Impaktnotiz betrachteten Plangebieten konnte dargelegt werden, dass durch die Überplanung der definierten Bereiche keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete, deren Schutzziele, geschützte Arten und Habitate entstehen.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung der betrachteten Flächen mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die betreffenden Zonen nicht erforderlich.





QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

EUROPÄISCHE KOMMISSION; GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

HARBUSCH (2012): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes.

LNVL (2010): Vögel Luxemburgs.

INTERNETQUELLEN

<http://www.birdlife.org/> (Abrufdatum: 14.05.2013).

<http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/>
(Abrufdatum: 14.05.2013).

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005>
(Abrufdatum 12.05.2013)

SONSTIGE QUELLEN

FOND TOPOGRAPHIQUE © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

ORTHOFOTOS © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

